

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-
druckerei der Gebr. Schwart, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und
Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenchrift für Stadt und Land.

No. 5.

Mittwoch, den 2. Februar

1870.

Das preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei den Mittheilungen über die Errichtung des
auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes ist
bereits angedeutet worden, daß neben demselben das
preussische Ministerium der auswärtigen Angelegen-
heiten fortbestehen bleibe.

Diese Thatsache scheint in ihrer Bedeutung und
inneren Nothwendigkeit vielfach nicht richtig erkannt
und beurtheilt zu werden.

Wenn die Verfassung des Norddeutschen Bundes
bestimmt, daß das Präsidium desselben den Bund
völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes
Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bünd-
nisse und andere Verträge mit fremden Staaten ein-
zugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen
berechtigt ist, so ergibt sich aus dem Wortlaute dieser
Bestimmung ebenso wie aus dem Wesen des Bundes,
daß es sich hier eben nur um die völkerrechtlichen
Beziehungen zu fremden, dem Bunde nicht ange-
hörigen Staaten handelt. Für die Verhandlungen
mit dem Bundes-Auslande ist demgemäß in dem
auswärtigen Amte des Bundes ein eigenes Bundes-
organ geschaffen.

Auf das auswärtige Amt geht denn mit der völ-
kerrechtlichen Vertretung des gesammten Bundes auch
die Wahrnehmung derjenigen politischen Beziehungen
und Rechtsverhältnisse über, welche durch schon be-
stehende völkerrechtliche Verträge und andere Akte
geschaffen sind. Der Norddeutsche Bund wird auch
in dieser Richtung der Träger der internationalen
Beziehungen, und alle Verträge allgemein politischer
Natur, welche mit fremden Staaten seither abge-
schlossen sind, werden fortan von dem Bunde, also
von der Krone Preußen in Ausübung des Bundes-
Präsidiums zu vertreten sein.

Außer den internationalen Beziehungen mit fremden
Staaten aber bleibt eine Reihe von Rechtsverhältnissen
zwischen den einzelnen Bundesstaaten wahrzunehmen,
welche von jeher dem Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten oblagen, und welche, weil sie eben
nicht das Bundes-Ausland betreffen, auch nicht dem
auswärtigen Amte des Bundes zufallen, ebensowenig
aber als innere Bundesangelegenheiten in dem Sinne
zu behandeln sind, daß sie nach den Bestimmungen
der Bundesverfassung einer der sonstigen Bundes-
behörden zugewiesen werden könnten.

Es kommt ferner in Betracht, daß selbst für den
inneren Verkehr zwischen den Bundesregierungen
und Behufs Fortbildung der Bundeseinrichtungen,
wie dies von dem Bundeskanzler Grafen v. Bismarck
wiederholt geltend gemacht worden ist, diplomatische
Vertreter Preußens bei einzelnen Bundesregierungen
nicht durchaus entbehrt werden können, indem manche
Verhandlungen ausschließlich auf diesem Wege, an-
dere wenigstens erfolgreicher auf solchem Wege als
innerhalb des Bundesrathes gepflogen werden können,
zumal dieser nicht während des ganzen Jahres ver-
sammelt ist.

Aus diesen Gründen ist neben dem auswärtigen
Amte des Bundes die Wirksamkeit eines speciell
preussischen auswärtigen Ministeriums auch ferner-
hin nothwendig.

Dies ist auch bei den Berathungen, durch welche
der Uebergang des auswärtigen Ministeriums auf
den Etat des Bundes herbeigeführt worden ist, so-
wohl im Reichstage, wie im preussischen Landtage
anerkannt worden, und deshalb ist für die Bear-
beitung der nicht zu den Bundesgeschäften gehörigen
auswärtigen Angelegenheiten eine Summe im preu-
ssischen Etat bewilligt worden.

Das preussische auswärtige Ministerium bleibt